

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 16 (1960)

Heft: 4

Artikel: Die Aktion "Junges Zürich" sammelt Unterschriften für eine Volksinitiative : Gleichberechtigung der Geschlechter im Kanton Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Aktion „JUNGES ZÜRICH“ sammelt Unterschriften für eine

VOLKSINITIATIVE

Die unterzeichneten, im Kanton Zürich stimmberechtigten Schweizer Bürger stellen gemäss Artikel 29 der Kantonsverfassung und Gesetz betreffend das Vorschlagsrecht des Volkes vom 12. August 1894 das Initiativbegehr auf die

Gleichberechtigung der Geschlechter im Kanton Zürich

Artikel 11, Absatz 3 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich. Die bisherige Fassung wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt.

In allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden dürfen nicht gleichzeitig sitzen: Ehegatten, Eltern und Kinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Geschwister, zwei Schwäger, oder Schwager und Schwägerin, Ehegatten von Geschwistern, zwei Gegenschwäher, zwei Gegenschwäherinnen oder Gegenschwäher und Gegenschwäherin.

Artikel 16 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich. Die bisherige Fassung wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt.

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in alle Aemter beginnen für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr. Für Frauen besteht kein Amtzwang.

Begründung

In unserer Zeit ist die Frau nicht mehr wie früher an das Haus gefesselt. Sie ist ins aktive Erwerbsleben getreten und hilft durch ihren Verdienst mit, die Bedürfnisse der Familie zu decken. Ihre geistigen Interessen sind bedeutend höher gestellt als noch vor wenigen Jahren. Die Frau hat sich durch ihre geistige Haltung im Staat, durch ihren Anteil am Wirtschaftsleben, ferner in Forschung und Wissenschaft einen heute nicht mehr wegzudenkenden, dem Manne ebenbürtigen Platz geschaffen. Die Frau untersteht in gleichem Masse der Steuerpflicht, ohne über die Gesetzgebung mitbestimmen zu können. Es reicht unserer Demokratie zur Ehre, wenn die Verdienste der Frauen durch die Verleihung des Stimm- und Wahlrechtes gewürdigt und sie dadurch den Männern gleichberechtigt werden.

Rückzugsklausel

Die Unterzeichner dieser Volksinitiative ermächtigen durch ihre Unterschrift die Aktion „Junges Zürich“ als Initiativkomitee, die Initiative zugunsten eines allfälligen Gegenvorschlages des Kantonsrates zurückzuziehen.

Wer steht hinter der Aktion „Junges Zürich“?

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die

STATUTEN

der Aktion JUNGES ZÜRICH vom 30. Januar 1960

I. Name und Zweck

Art. 1

Die Aktion Junges Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 52/60/61 ff des ZGB.

Sie bezieht:

- die Teilnahme der jungen Generation am politischen Geschehen zu beleben.
- die Behandlung staatlicher und internationaler Probleme.
- die aktive Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen.
- die Vertretung und Förderung der sozialen Errungenschaften in Politik und Wirtschaft.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglied der AJZ kann jede Schweizerin und jeder Schweizer nach Erreichen des 16. Altersjahrs werden.

Art. 11

Die finanziellen Mittel der AJZ setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen (Fr. 20.— / Jahr)
- b) Aktionserträgnissen, Schenkungen, Spenden und freiwilligen Beiträgen aller Art.

Wir gratulieren den Jungen zu dieser Aktion aus vollem Herzen. Unterschriftenbogen können bei der Aktion Junges Zürich, *Postfach 685, Zürich 22* bezogen werden.

Die 59. Delegiertenversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine findet *Samstag/Sonntag, den 30. April/1. Mai 1960* in *Solothurn* statt. Im Mittelpunkt der Verhandlungen vom Sonntag steht das Weltflüchtlingsjahr.